erfolgt. Ergänzend fand am 26.11.2024 in Köngetried eine Informationsveranstaltung statt, an der auch Vertreter der Nachbargemeinden teilnahmen.

Landwirtschaft und Bodenbonität

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Bayerische Bauernverband, die Industrie- und Handelskammer Schwaben sowie zahlreiche private Einwender haben den Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche und die überdurchschnittliche Bodenbonität, eine Existenzgefährdung des betroffenen Milchviehbetriebes, den Schutz des vorhandenen Drainagesystems sowie einen Vorrang der Agri-Photovoltaik geltend gemacht.

Als Böden überdurchschnittlicher Bonität gelten diejenigen, die die landkreisbezogenen Durchschnittswerte der Acker- und Grünlandzahlen überschreiten. Für den Landkreis Unterallgäu liegen diese bei einer Ackerzahl von 55 und einer Grünlandzahl von 50. Im Solarleitplan wurde die Grünlandzahl in die Bewertung einbezogen, bewusst jedoch nicht als zusätzliches Ausschlusskriterium herangezogen. Bei Anwendung beider Kriterien wären rd. 10,41 km² und damit rd. 71 % der landwirtschaftlichen Gemeindefläche auszuschließen. Dem Markt Dirlewang verbliebe damit nur ein sehr geringer Steuerungsspielraum, wobei die verbleibenden Flächen zudem siedlungsnah oder ökologisch hochwertig wären. Der zeitweilige Entzug produktiver Agrarfläche wurde erkannt und in die Abwägung eingestellt.

Eine mögliche Existenzgefährdung durch den Verlust einzelner Pachtflächen ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Fragen der Flächenverfügbarkeit und -bewirtschaftung betreffen das privatrechtliche Verhältnis zwischen Verpächter und Pächter. Zur Minderung wirtschaftlicher Auswirkungen wurde bereits am 24.05.2024 ein Flächentausch angeboten und mehrere Ersatzflächen wurden besichtigt. Die Angebote wurden nicht angenommen. Dem vorhandenen Drainagesystem wird durch einen Hinweis in den textlichen Hinweisen Rechnung getragen, wonach die Drainagen funktionsfähig zu erhalten und Beschädigungen während Bau und Betrieb zu vermeiden sind. Die Benennung eines Ansprechpartners für Folgeschäden wird im städtebaulichen Vertrag geregelt. Dem Flächenspargebot wird durch die zeitliche Befristung, die fehlende dauerhafte Versiegelung und die festgesetzte landwirtschaftliche Folgenutzung Rechnung getragen. Während der Laufzeit ruht die intensive Bewirtschaftung. Der Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie die extensive Pflege tragen zur Regeneration von Boden und Grundwasser bei. Eine Verpflichtung zur Ausführung als Agri-Photovoltaikanlage besteht nicht.

Wald und Forstwirtschaft

Die untere Forstbehörde am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat einen Mindestabstand der Solarmodule von 10 m zum angrenzenden Wald angeregt. Wald im Sinne des Art. 2 BayWaldG wird nicht überplant. Eine erhöhte Sturmwurfgefahr ist nicht zu erwarten. Der Anregung wird teilweise gefolgt: In den waldangrenzenden Bereichen wurde die Baugrenze zurückgenommen. Im Übrigen ist der vorgesehene Abstand planungs- und haftungsrechtlich ausreichend. Das Risiko typischer Naturereignisse trägt der Anlagenbetreiber. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Blendwirkung, Verkehrssicherheit und Luftverkehr

Die Blendwirkung war der am häufigsten vorgetragene Belang der Öffentlichkeitsbeteiligung. Ferner wurden von der Gemeinde Apfeltrach methodische Einwände gegen das Blendgutachten erhoben. Geltend gemacht wurden Zweifel an Vollständigkeit und fachlicher Qualität der Gutachten, eine

Gefährdung der Verkehrssicherheit auf der Ortsverbindungsstraße sowie eine fehlende Prüfung der Blendung des Flughafens Memmingen.

Die Blendwirkung wurde durch zwei unabhängige Fachgutachten nach den Hinweisen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz untersucht: durch das Reflexions- und Lichtgutachten der IFB Eigenschenk GmbH vom 24.09.2025 (Anlage 3 der Begründung) sowie – dieses bestätigend – durch das Blendgutachten der Zehndorfer Engineering GmbH vom 19.10.2025 (Anlage 4 der Begründung). Beide betrachten die Siedlungsbereiche Köngetried und Alesrain sowie die Ortsverbindungsstraße kleinteilig über mehrere Immissionspunkte unter Worst-Case-Annahmen. Die ermittelten Werte unterschreiten die Schwellenwerte der Hinweise von 30 Minuten je Tag bzw. 30 Stunden je Jahr deutlich. Sie betragen an den am stärksten betroffenen Punkten max. rd. 5 Minuten je Tag bzw. rd. 3,53 Stunden je Jahr. Eine erhebliche Belästigung im Sinne des § 5 BImSchG ist nicht zu erwarten. Die Festsetzungen zur Gestellausrichtung, zum Nordazimut, zum Anstellwinkel und zur baulichen Höhe spiegeln die Berechnungsgrundlagen der Gutachten wider. Die Festsetzung zur Modulausrichtung wurde entsprechend richtiggestellt und präzisiert.

Reflexionen im Bereich der Ortsverbindungsstraße liegen – mit Ausnahme zweier Immissionspunkte im nördlichen Bereich des Teilbereichs SO 1 – mit einem Abweichwinkel von über 30° außerhalb der Hauptblickrichtung und sind verkehrlich nicht relevant. Für die beiden genannten Punkte wurde eine verbindliche Blendschutzmaßnahme festgesetzt, die abweichend von der maximalen Einfriedungshöhe zulässig ist und als blickdichte zweireihige Heckenpflanzung ausgeführt werden kann. Die an Zufahrten und Einmündungen erforderlichen Sichtfelder werden freigehalten. Die Einfriedungen und die Baugrenze wurden entsprechend angepasst. Der Flughafen Memmingen liegt rd. 16 km entfernt und damit weit außerhalb der An- und Abflug- sowie der luftrechtlichen Bauschutzbereiche. Die als Träger öffentlicher Belange beteiligte Flughafen Memmingen GmbH hat keine Bedenken erhoben. Den Anregungen wird teilweise gefolgt, im Übrigen wird ihnen nicht gefolgt.

Immissionsschutz, Klima und Kleinklima

Das Landratsamt Unterallgäu – Immissionsschutz – hat sich in beiden Verfahrensschritten ohne Anregungen geäußert. Aus der Öffentlichkeit wurden Schallemissionen von Wechselrichtern und Transformatoren, kleinklimatische Veränderungen sowie eine Beeinträchtigung des Kaltluftabflusses vorgetragen. Relevante Schallemissionen entstehen nicht, da Wechselrichter und Transformatoren von untergeordneter Bedeutung sind. Die Kaltluftbildung ist ein vor allem nächtliches Phänomen. Die Kaltluft kann weiterhin der Topografie folgend abfließen. Zeitweise landwirtschaftlich oder verkehrlich bedingte Immissionen sind im Außenbereich entschädigungslos hinzunehmen. Hierzu enthält der Bebauungsplan eine entsprechende Festsetzung. Weitere Maßnahmen sind nicht veranlasst.

Wasserwirtschaft, Grundwasser- und Trinkwasserschutz

Das Wasserwirtschaftsamt Kempten, das Landratsamt Unterallgäu – Wasserrecht – sowie das Gesundheitsamt haben auf die im unmittelbaren Umfeld gelegene Wassergewinnungsanlage Alesrain hingewiesen und eine Prüfung möglicher Beeinflussungen angeregt. Aus der Öffentlichkeit wurde eine Gefährdung der Quellfassung geltend gemacht.

Zur Klärung wurde eine hydrogeologische Bewertung der Bosch Geotechnik GmbH vom 21.10.2025 (Anlage 5 der Begründung) eingeholt. Diese kommt unter Berücksichtigung des LfU-Merkblattes 1.2/9 sowie der BDEW-Empfehlungen zu dem Ergebnis, dass planungsbedingt keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser und kein Gefährdungspotenzial für die Quellfassung Alesrain bestehen.

Maßgeblich sind die über 3 m mächtigen gering durchlässigen Deckschichten, die auf max. 1,5 m begrenzte Gründungstiefe außerhalb der gesättigten Bodenzone sowie die Anordnung der Trafostationen außerhalb des Einzugsgebietes. Das Einzugsgebiet der Quellfassung wurde planlich verortet. Betriebsgebäude und Energiegroßspeicher sind dort unzulässig. Ergänzend wurde die textliche Festsetzung zum Korrosionsschutz erweitert, sodass im gesamten Geltungsbereich Alternativen zu verzinktem Stahl – etwa Aluminium, Edelstahl oder wirkungsstabile Korrosionsschutzlegierungen – zu verwenden sind. Ein Eintrag von Zink in Boden und Grundwasser wird damit vermieden. Eine Wasserversorgung des Plangebietes ist nicht erforderlich. Schmutzwasser fällt nicht an, die Reinigung der Module erfolgt ausschließlich mit Wasser ohne Zusätze. Den Anregungen wird gefolgt. Das Landratsamt Unterallgäu – Wasserrecht – hat der Planung im Entwurfsverfahren ausdrücklich zugestimmt.

Oberflächenwasser, Hochwasser- und Erosionsschutz

Das Wasserwirtschaftsamt Kempten hat einen mindestens 5 m breiten Uferpufferstreifen zu den angrenzenden Gewässern dritter Ordnung, eine verklausungsfreie Ausbildung der Einfriedungen und die Vermeidung von Abflussveränderungen zu Lasten Dritter gefordert. Aus der Öffentlichkeit wurden ein verstärkter Oberflächenabfluss, Erosion sowie eine Gefährdung der Einlaufsituation an der Magnusrinne vorgetragen.

Der Anregung wird gefolgt: Auf den Flurstücken 1244, 1531, 2522/1 und 2530/4 wurde ein durchgehender Uferpufferstreifen von 5 m ab Böschungsoberkante ausgewiesen und dauerhaft gesichert. Die Baugrenze wurde entsprechend zurückgenommen und die Planzeichnung angepasst. Die Einfriedungen weisen eine Bodenfreiheit von mindestens 0,20 m auf. In die textlichen Hinweise wurde aufgenommen, dass Maßnahmen, die zu nennenswerten Abflussveränderungen zu Ungunsten Dritter führen, unzulässig sind. Eine wesentliche Veränderung des Wasserhaushaltes ist mangels Versiegelung nicht zu erwarten. Das Niederschlagswasser versickert weiterhin breitflächig über die belebte Bodenzone. Die dauerhafte Begrünung als Extensivgrünland verbessert die Erosionssituation bei Starkregen gegenüber der bisherigen Nutzung. Die konkrete Ausgestaltung der Entwässerung sowie etwaige Rückhalte- und Sedimentfangmaßnahmen in Fließrichtung zur Magnusrinne werden mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten auf der Ebene der Erschließungs- und Ausführungsplanung abgestimmt. Der Stellungnahme wird Rechnung getragen.

Bodenschutz, Geologie und Baugrund

Das Wasserwirtschaftsamt Kempten hat umfangreiche Anforderungen an den vorsorgenden Bodenschutz gestellt. Aus der Öffentlichkeit wurde die Methodik des geotechnischen Berichtes gerügt.

Den Anregungen wird weit überwiegend gefolgt: Die Modulunterkante wurde mit mindestens 0,80 m über Geländeoberkante zwingend festgesetzt, Sattelkonstruktionen sind ausgeschlossen. In die textlichen Hinweise wurden die Begrenzung der Kabelgräben auf max. 80 cm Tiefe, die höhenlinienparallele Verlegung, der schichtweise Wiedereinbau von Unter- und Oberboden sowie die Bezugnahme auf die DIN 19639, DIN 19731 und DIN 18915 aufgenommen. Der fachgerechte Rückbau wird im städtebaulichen Vertrag gesichert. Der Anregung zu nachträglichen abflussverzögernden Maßnahmen wird nicht gefolgt, da die geschlossene Grasnarbe des festgesetzten Extensivgrünlandes ausreichend ist.

Die geotechnischen Detailrügen betreffen die fachtechnische Ausführung und den bautechnischen Nachweis der Gründung und damit nicht die Ebene der Bauleitplanung. Der geotechnische Bericht (Anlage 1 der Begründung) belegt die grundsätzliche Baugrundeignung. Die abschließende Beurteilung der Standsicherheit bleibt nach dem Grundsatz der Konfliktbewältigung der Erschließungs- und